Vorlesung Jugendstrafrecht - Arbeitsblatt Nr. 06

Stand: 24. November 2003

Gerichtsverfassung/Zuständigkeiten

I. Überblick: Eine gesetzliche Regelung über die Jugendgerichte findet sich in §§ 33 – 42 JGG. Diese gelten nach §§ 107, 108 JGG weitgehend auch für Heranwachsende.

II. Besondere Jugendgerichte

Für das Jugendstrafverfahren sind besondere Gerichte eingeführt worden, die auf der Ebene des **Amtsgerichts** und des **Landgerichts** in Jugendsachen tätig werden (vgl. § 33 II JGG). Die Jugendgerichte sind Teil dieser Gerichte, d.h. keine "originären" Gerichte, was bei Revisionen wegen der Unzuständigkeit des Gerichts eine gewisse Rolle spielen kann. Beim **OLG** und dem **BGH** gibt es hingegen keine speziellen Jugendgerichte (vgl. § 102 JGG).

III. Die einzelnen Spruchkörper

- 1. Der Strafrichter als Jugendrichter Einzelrichter (§§ 34, 39 JGG)
- a) sachliche Zuständigkeit (§ 39 I 1 JGG): Zwei Voraussetzungen müssen hiernach vorliegen:
 - Bestimmter Erwartungshorizont bzgl. der Rechtsfolgen: nur Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, nach dem JGG zulässige Nebenstrafen und Nebenfolgen oder die Entziehung der Fahrerlaubnis; = Anklage darf nicht vor dem Jugendrichter erhoben werden, wenn Jugendstrafe zu erwarten ist. Zu beachten ist jedoch (arg. § 39 II JGG), dass der Jugendrichter dennoch eine Jugendstrafe von bis zu 1 Jahr verhängen kann, sich im Laufe des Verfahrens herausstellt, dass doch eine Jugendstrafe verhängt werden muss.
 - Staatsanwaltschaft muss Anklage beim Strafrichter erheben: der Staatsanwaltschaft steht dabei ein Ermessensspielraum zu, ob sie wegen der Bedeutung des Falles möglicherweise Anklage beim Jugendschöffengericht erhebt.

Ausnahme: Der Jugendrichter ist nicht zuständig in Sachen, die nach § 103 JGG gegen Jugendliche und Erwachsene verbunden sind, wenn für die Erwachsenen nach allgemeinen Vorschriften der Richter beim Amtsgericht nicht zuständig wäre.

b) Funktion: Nach § 34 II JGG obliegen dem Jugendrichter alle Aufgaben, die ein Richter beim Amtsgericht im Strafverfahren hat. Nach § 34 Abs. 2 JGG sollen dem Jugendrichter zusätzlich zu seiner Rolle als Strafrichter auch die familien- und vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben für die Jugendlichen übertragen werden.

2. Das Jugendschöffengericht (§§ 33a, 35, 40 JGG)

- a) sachliche Zuständigkeit (§ 40 I JGG): hiernach ist das Jugendschöffengericht zuständig für alle Verfehlungen, die nicht zur Zuständigkeit eines anderen Jugendgerichts gehören, d.h.: alle Fälle, die nicht vor den Jugendrichter kommen, weil sie dessen Kompetenzen übersteigen würden, andererseits aber auch nicht so schwer sind, dass sie erstinstanzlich dem LG (Jugendkammer) zugeordnet sind. Im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht gibt es hier keine Strafobergrenze.
- b) Zusammensetzung (§ 33a JGG): Das Jugendschöffengericht besteht aus dem Jugendrichter als Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen. Als Jugendschöffen sollen zu jeder Hauptverhandlung ein Mann und eine Frau herangezogen werden. Bei Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung wirken die Jugendschöffen nicht mit.

3. Die Jugendstrafkammer beim Landgericht (§§ 33b, 35, 41 JGG)

- a) sachliche Zuständigkeit (§ 41 JGG): Die Jugendkammer ist in 3 Fällen zuständig:
 - Straftaten die nach den allgemeinen Vorschriften des GVG zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören. Dies sind nach § 74 Abs. 2 GVG sämtliche Delikte mit Todesfolge.
 - Straftaten, die nach Vorlage durch das Jugendschöffengericht wegen ihres besonderen Umfangs nach § 40 II JGG übernommen werden.
 - Straftaten, die nach § 103 JGG gegen Jugendliche und Erwachsene verbunden sind, wenn für die Erwachsenen nach allgemeinen Vorschriften eine große Strafkammer zuständig wäre.
 - Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters und des Schöffengerichts (§ 41 II JGG)

b) Zusammensetzung (§ 33b I JGG):

- als große Jugendkammer: 3 Richter, 2 Jugendschöffen = sämtliche erstinstanzlichen Sachen, Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts.
- verkleinerte große Jugendkammer: 2 Richter, 2 Jugendschöffen = bei Zuständigkeit der großen Jugendkammer, wenn nicht die Sache nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehört oder nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint.
- als kleine Jugendkammer: 1 Richter, 2 Jugendschöffen = Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters

4. Sonderzuständigkeit in Jugendschutzsachen

Nach §§ 26 I I, 74b S. 1 GVG sind die Jugendgerichte auch zuständig für Straftaten Erwachsener, durch die ein Kind oder Jugendlicher verletzt oder unmittelbar gefährdet wird, sowie für Verstöße Erwachsener gegen Vorschriften, die dem Jugendschutz oder der Jugenderziehung dienen. Grund ist der, dass in diesen Verfahren zumeist die Kinder oder Jugendlichen als Zeugen zu vernehmen sind und die Jugendgerichte in dieser Hinsicht für qualifizierter gelten als die Erwachsenengerichte.

5. Die örtliche Zuständigkeit (§ 42 I JGG iVm. § 42 II JGG): Vorrangig zuständig ist a) der Richter, dem bei einem Jugendlichen, der gerade eine Jugendstrafe verbüßt, die Aufgaben des Vollstreckungsleiters obliegt, ansonsten b) der Richter, dem die familien- oder vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben für den Beschuldigten obliegen. Liegt keiner dieser Fälle vor ist c) der Richter zuständig, der nach dem allgemeinen Verfahrensrecht (§ 7 ff. StPO) zuständig ist; ferner wird die Zuständigkeit erweitert auf den Richter, in dessen Bezirk sich der auf freiem Fuß befindliche Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage aufhält. Nach der Sonderregelung in § 42 Abs. 3 JGG kann das Verfahren dann, wenn der Angeklagte seinen Aufenthaltsort wechselt, auch der Richter das Verfahren (mit Zustimmung des Staatsanwalts) übernehmen an den Richter abgeben, in dessen Bezirk sich der Angeklagte aufhält.

Literatur / Lehrbücher: Meier/Rössner/Schöch-Meier, § 13 I; Schaffstein/Beulke, §§ 28, 29, 30 ;Streng, § 6 I 1-5

Rechtsprechung:BGHSt 16, 248 – Zuständigkeiten (Strafkompetenz des Jugendrichters); BGHSt 18, 79 – Strafbefehl (Revisionsrüge bei unzuständigem Gericht); BGHSt 47, 311 – Unrichtiger Pass (Zurückverweisung an die Jugendkammer).